

Bearbeiter: Mag. Liane Oswald  
Tel.: +43 427283400-70

E-Mail: liane.oswald@ktn.gde.at  
GZ: B-2021-1306-00178  
Moosburg, am 23.11.2021

## **K U N D M A C H U N G**

Hermann Gaggl, 9062 Moosburg, hat mit der Eingabe vom 15.11.2021 um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Dachverlängerung bei der bestehenden Ein- und Auffahrt des Wirtschaftsgebäudes**, auf der Parz.Nr. **463**, in der **KG Tigring (72186)**, angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. 1996/62, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 07.12.2021, um 13:00 Uhr**

anberaumt. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Markt-Gemeindeamt Moosburg – Bauamt (Erdgeschoss) während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Beachten Sie bitte folgendes! Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht §42 (1) wird bestimmt:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung

Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde kundgetan und wurden die Anrainer im Sinn des § 16 Abs. 2 lit. D K-BO 1996 persönlich geladen, so bleiben im weiteren Verfahren über die Erteilung der Baubewilligung nur jene Anrainer Parteien, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendung im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben haben.

Für den Bürgermeister

Liane Oswald

Angeschlagen am: 23.11.2021

Abgenommen am: .....